

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 2 (1939)

Heft: 5

Rubrik: Lohnansätze für Traktorarbeiten inklusive Führer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

letzten Liter des bezogenen Brennstoffes seiner bestimmungsgemässen Verwendung zuzuführen. Willig wird er daher auch die von der Zuteilungsbehörde verlangte Verbrauchskontrolle gewissenhaft führen, um sich damit die ungestörte und unbeanstandete fortlaufende Zuteilung des benötigten Brennstoffes zu sichern. Vorhandene animalische Arbeitskräfte sind im Arbeitsprogramm stets voll einzusetzen. Der Traktor soll in erster Linie *Mehrleistungen* ermöglichen und auch dem zugkraftarmen Nachbarn zu einem rechtzeitig und gut bestellten Acker verhelfen. Diese Möglichkeiten können schon jetzt gegenseitig besprochen werden. Jede Gemeinde-Arbeitseinsatzstelle wird diesbezügliche Vorschläge Beteiligten gerne entgegennehmen und nach Kräften unterstützen. Bei gegenseitigem guten Willen wird es überall möglich sein, den Anforderungen der Ortsgetreidestellen gerecht werden zu können und vielleicht da und dort noch ein mehreres zu tun, trotzdem die ganz ausserordentlich schlechte Witterung im Herbst viele gute Vorsätze ver-

unmöglich und an nicht wenigen Orten leider auch eine gewisse Mutlosigkeit und fatalistische Gleichgültigkeit hervorgerufen hat. Das darf nicht sein. Ein richtiger Bauer lässt sich auch durch die widrigsten Umstände nie entmutigen!

Die Sektionsgeschäftsführer stehen den kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft und den Gemeinde-Arbeitseinsatzstellen gerne als Intermediäre für eine möglichst reibungslose Durchführung der Anordnungen der Sektion für I.d.W. Produktion und Hauswirtschaft zur Verfügung.

A. S-r.

*

Im Anschluss an diese allgemeinen Ausführungen dürfte es alle diejenigen Traktorbesitzer, welche beabsichtigen, ihre Maschinen auch für landw. Drittmannsarbeiten zu gebrauchen und sich in den Dienst der intensiven Ausdehnung des Ackerbaues zu stellen interessieren, den diesbezüglichen Lohnansatztarif der mit grossem Erfolg arbeitenden mobilen Ackerbaukolonnen der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich, Theaterstrasse 14, zur Kenntnis nehmen zu können. Diese Lohnansätze stellen zuverlässige Richtpreise dar.

A. S-r.

Lohnansätze für Traktorarbeiten inklusive Führer

Gültig ab 15. Dezember 1939. — Dieser Tarif hebt die früheren Lohnansätze auf.

Maschinelle Ausrüstung	Ackerpflügen per			Wiesenumbruch per		
	Std.	ha	Juchart	Std.	ha	Juchart
I. Vevey Diesel:						
a) mit Anbaupflug Schmid, ohne Hilfskräfte der Kolonne	7.50	62.50	22.50	8.—	66.50	24.—
b) mit Selbsthalter der Kolonne, ohne Hilfskräfte der Kolonne	6.50	54.—	20.—	7.—	58.50	21.—
c) mit Selbsthalter des Auftraggebers, ohne Hilfskr. d. Kolonne	6.—	50.—	18.—	6.50	54.—	20.—
II. Cletrac-Raupenschlepper:						
a) mit Zweischarpflug und 1 Hilfskraft der Kolonne	11.—	55.—	20.—	12.—	60.—	22.—
b) mit Zweischarpflug der Kolonne, ohne Hilfskräfte	10.—	50.—	18.—	11.—	55.—	20.—
c) mit Selbsthalter der Kolonne, ohne Hilfskräfte der Kolonne	6.50	54.—	20.—	7.—	58.50	21.—
d) mit Selbsthalter des Auftraggebers, ohne Hilfskräfte	6.—	50.—	18.—	6.50	54.—	20.—
III. Grunder-Ackerfraise:						
a) mit S'halter der Kolonne, ohne Hilfskräfte der Kolonne	6.50	54.—	20.—	7.—	58.50	21.—
b) mit S'halter des Auftraggebers, ohne Hilfskr. der Kolonne	6.—	50.—	18.—	6.50	54.—	20.—
c) mit Ackerfraise	11.—	55.—	20.—	—	—	—
Zuschlag für Streueboden-Pflügen 20% zum Ackerpflügen, und für Grundstücke unter 1 Jucharte (36 a).						
IV. Eggen:						
a) Traktor mit Scheibenegge	je Arbeitsstunde		Fr. 8.— bis 10.—			
b) Traktor mit Vogelegge	je Arbeitsstunde		Fr. 7.— bis 8.—			
c) Traktor mit Scheibenegge und Vogelegge	je Arbeitsstunde		Fr. 9.— bis 11.—			
V. Transport landwirtschaftlicher Güter						
Traktor mit Führer	je Arbeitsstunde		Fr. 6.— bis 7.—			
Traktor mit Führer und a) 1 Transportwagen d. Kolonne	je Arbeitsstunde		Fr. 7.— bis 8.—			
b) 2 Transportwagen der Kolonne	je Arbeitsstunde		Fr. 8.— bis 9.—			
Abschleppen von Stammholz	je Arbeitsstunde		Fr. 6.— bis 7.—			
Uebrige Arbeiten nach jeweiliger Vereinbarung.						

Für die Kostenberechnung wurden folgende Stundenleistungen zugrunde gelegt: mit Zweischarpflug 20 a/Std., mit Einscharpflug 12 a/Std., mit Ackerfraise 20 a/Std. Werden diese Stundenleistungen innegehalten, so erfolgt die Rechnungstellung nach dem Flächenmass; ist dies nicht der Fall, so wird die Arbeit nach der aufgewendeten Zeit und zu obigen Ansätzen verrechnet.

Die Preise verstehen sich für normale Verhältnisse, einer Furchentiefe von 20—25 cm und bei Kraftstoffpreisen vom 1. Dezember 1939.

Für weitabgelegene Grundstücke wird die Zeit der Zu- und Wegfahrt berechnet.

Für zusätzliche, von der Kolonne gestellte Hilfskräfte

werden pro Arbeitsstunde Fr. 1.50 (Verpflegung inbegriffen) verrechnet.

Wird vom Auftraggeber keine Verpflegung (3 Hauptmahlzeiten: Morgen-, Mittag- und Nachessen, bei Schichtenarbeit entsprechend andere Mahlzeiten) verabreicht, so erhöht sich der Preis je Arbeitsstunde um 50 Rp.

Der Kolonnenführer ist befugt, besondere Vereinbarungen zu treffen, wobei die oben genannten Preise um höchstens 10% unterschritten werden dürfen.

Zürich, den 15. Dezember 1939.

Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft.

Kein Traktorbesitzer

darf heute seine willige Mitarbeit im Dienste unserer Organisation im Interesse unserer Landesversorgung verweigern. Es ist eine ehrenvolle Pflicht, an dieser verantwortungsvollen Aufgabe mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Traktorverband erbringt den Beweis hiefür.